

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 14/11 B

L 6 VE 12/09 (Sächsisches LSG)
S 13 VG 5/00 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter
Kruschinsky und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.3.2011 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Wege der Härteregelung nach § 10a OEG verneint, weil bei der Klägerin als Folge des im Beitrittsgebiet am 22.2.1990 erlittenen schädigenden Ereignisses zu keinem Zeitpunkt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH (ab 13.12.2007: Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50) vorgelegen habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat die Klägerin mit der von ihr formulierten Frage, "ob die Härteregelung des § 10a OEG anwendbar ist auch für erlittene Gewalttaten, die sich zwar vor Unterzeichnung des Einigungsvertrages Artikel 8, aber nach dem Mauerfall ereignet haben" durchaus eine bestimmte Rechtsfrage formuliert. Indes hat sie deren Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht aber genügend dargelegt. Insbesondere hat die Klägerin nicht erörtert, ob sich nicht bereits aus vorliegender Rechtsprechung des BSG hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage entnehmen lassen. Eine Rechtsfrage ist nämlich ua nicht klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder



wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*).

- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109* (Anhörung eines bestimmten Arztes) und *128 Abs 1 Satz 1 SGG* (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 6 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe im Berufungsverfahren einen unzulässigen Vergleichsvorschlag gemacht, ist ihrer Begründung nicht zu entnehmen, inwiefern das Berufungsurteil darauf beruhen kann, zumal der Teilvergleich nicht zustande gekommen ist.
- 7 Soweit die Klägerin der Ansicht ist, der Sachverhalt sei nicht ausreichend aufgeklärt worden, fehlt es an der Bezeichnung eines vom LSG ohne hinreichende Begründung übergangenen Beweisantrages.
- 8 Soweit die Klägerin schließlich die berufsgerichtliche Auswertung der vorliegenden medizinischen Gutachten beanstandet, betrifft diese Rüge die Beweiswürdigung durch das LSG. Auf eine Verletzung des *§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG* kann indes die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden.
- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des *§ 193 SGG*.

